

§ 38 DPL 1972 Dienstrang

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

Den Dienstrang bestimmen der Reihe nach folgende Umstände:

- a) die höhere Verwendungsgruppe;
- b) die höhere Dienstklasse;
- c) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der gleichen Dienstklasse (Verwendungsgruppe) unter Berücksichtigung des Vorrückungstermines;
- d) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der nächstniedrigeren Dienstklassen der gleichen Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Vorrückungstermine;
- e) der Zeitraum ab dem Stichtag, allenfalls unter Berücksichtigung eines Überstellungsverlustes;
- f) das Lebensalter.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at